

**FAHRZEUG-KASKO - Auflösungswert bei Fahrzeugen mit
Raiffeisen-Kreditfinanzierung - KA1021.13**

Bei einem Totalschaden des versicherten Kraftfahrzeuges im Sinne des Art. 5.1.1 der jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung ersetzt der Versicherer, sofern er bedingungsgemäß für den Schadenfall Deckung bietet, neben der Leistung gemäß Art. 5.1.2. der jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung auch eine allfällige Differenz zu einem darüber hinausgehenden Abrechnungsbetrag, der sich aufgrund der Auflösung des Kreditvertrages infolge des Totalschadens ergibt, nach Maßgabe der nachstehenden Regelung.

Die Versicherungsleistung im Totalschadenfall entspricht dem aushaftenden Kreditbetrag (Auflösungswert) zum nächsten Monatsersten nach Schadeneintritt, wenn die ermittelte Entschädigungsleistung gemäß Art. 5.1.2. der jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung unter dem aushaftenden Kreditbetrag liegt. Die zum Abrechnungstichtag bereits fälligen Kreditraten sowie die Anzahlung werden nicht berücksichtigt. Eine Mehrleistung aus dieser Vereinbarung darf den nach den Bestimmungen des Art. 5.1.2 der jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung ermittelten Entschädigungsbetrag um nicht mehr als 10% übersteigen.

Voraussetzung ist, dass sich der Kreditvertrag ausschließlich auf das versicherte Fahrzeug bezieht und der Eigentumsvorbehalt der Bank vereinbart wurde. Dem Versicherer ist nach Totalschaden der Kreditvertrag sowie die Abrechnung nach Auflösung über den aushaftenden Kreditbetrag vorzulegen.

Diese Zusatzdeckung gilt nur während der Laufzeit eines aufrechten Kreditvertrages. Die Auflösung des Kreditvertrages ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich mitzuteilen.